

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FlexiShop GmbH für „Weltbild Mobil“ (Prepaid)

### I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden an dem „Weltbild Mobil“ Prepaid-Mobilfunkdienst der FlexiShop GmbH, Zimmerweg 16, 60325 Frankfurt (nachfolgend „FlexiShop“) im Auftrag des Diensteanbieters handelnd.

Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen richten sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Tarifübersicht, die Preise für Serviceleistungen nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder Entstehung geltenden Servicepreisliste. Alle Informationen sind einsehbar unter [www.weltbild-mobil.de](http://www.weltbild-mobil.de)

- Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennt der Diensteanbieter nicht an, es sei denn, sie werden vom Diensteanbieter ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – in der jeweils aktuellen Fassung – gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk

- Zwischen dem Netzbetreiber Telefonica o2 (Germany) und dem Diensteanbieter besteht ein Diensteanbietersvertrag, aufgrund dessen der Diensteanbieter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die online-Vermarktung des GSM-Netzes verantwortlich ist. Der Diensteanbieter bietet insbesondere die Möglichkeit, mit Hilfe des Mobiltelefons Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen bzw. Datenverbindungen (Daten, Fax, Kurzmitteilungen, GPRS oder MMS) zu nutzen. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bestehen.

- Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch den Diensteanbieter die Anbindung des Kunden an das GSM-Netz herbeigeführt und dessen Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden.

Der Kunde hat zu beachten, dass die vom Diensteanbieter angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung vom Diensteanbieter nicht zu verantworten. Das bereitzustellende Netz hat gemittelt über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage gemittelte mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen.

Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Teilnahme fern- aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln).

Die Leistungspflicht vom Diensteanbieter unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches vom Diensteanbieter liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.

- Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und vom Diensteanbieter nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die vom Diensteanbieter angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

### III. Vertragsbeginn

- Der Vertrag kommt aufgrund eines vom Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten online-Antrages im Internet und dessen Annahme durch den Diensteanbieter Drillisch Telecom GmbH, Wilhelm-Röntgen-Str. 1-5, 63477 Maintal zustande, indem der Diensteanbieter die Weltbild Mobil Prepaid-Karte (im Folgenden auch SIM-Karte) freischaltet. Der Vertrag kommt alternativ telefonisch zustande, wenn der Kunde sich an der Weltbild Mobil Aktivierungs-Hotline anmeldet und der Diensteanbieter die Prepaid-Karte freischaltet. Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass die SIM-Karte dem Kunden lediglich zum Gebrauch überlassen und damit nicht Eigentum des Kunden wird.
- Der Diensteanbieter ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. Der Diensteanbieter behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit dem Diensteanbieter ergeben, der Kunde unrichtige Angaben

über seine Kreditwürdigkeit oder über Daten gemacht hat, die für die Feststellung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.

- Sollte die Freischaltung nicht binnen 15 Arbeitstagen nach dem vom Kunden gewünschten Aktivierungsdatum erfolgen, so ist der Kunde zum schriftlichen Widerruf des Antrages berechtigt. Der Widerruf wird mit Zugang bei dem Diensteanbieter wirksam.

### IV. Roaming / Internationale Verbindungen / Premiumdienste

- Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Premiumdienste ist mit der Annahme des Kundenantrages nicht verbunden und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Der Diensteanbieter behält sich jedoch vor, Roaming (Telefonie und SMS) ohne gesonderten Antrag des Kunden freizuschalten, soweit der Kunde seine vertraglichen Pflichten erfüllt. Von der Freischaltung ausgenommen sind die mobilen Datenkommunikationsdienste (z.B. GPRS) im Ausland, die vom Kunden ausdrücklich beantragt werden müssen.
- Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen bestehen.

### V. Rufnummernanzeige

- Die Übertragung und Anzeige der Mobilfunknummer an einem angerufenen Anschluss ist voreingestellt. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D- und E-Netz-Kunden sichtbar, soweit die Kunden diesen Dienst ebenfalls nutzen.
- Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Einstellung des Gerätes möglich, sofern diese Funktion unterstützt wird.
- Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragstellung.

### VI. Entgeltpflichtige Leistungen

- Der Starterpaketpreis als einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer wird zu Vertragsbeginn fällig. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten, über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste sowie mobile Datenkommunikationsdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Dies erfolgt dann in einer der darauf folgenden Rechnungen.
- Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
- Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet der Diensteanbieter in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung.

### VII. Zahlungsbedingungen/ Vorleistungspflicht / Guthaben / Einwendungen

- Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte sind vom Kunden grundsätzlich im Voraus zu zahlen (Vorleistungspflicht). Zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses richtet der Diensteanbieter dem Kunden ein Guthabenkonto ein, über das mit der Leistungserbringung durch den Diensteanbieter die Zahlung der vorgenannten Entgelte erfolgt. Die Dienstleistungen von dem Diensteanbieter können nur genutzt werden, wenn ein ausreichendes Guthaben auf dem Guthabenkonto vorhanden ist.
- Die Vorleistungspflicht erfüllt der Kunde durch die Aufladung eines Guthabens auf sein Guthabenkonto. Der Diensteanbieter behält sich vor, einen Höchstbetrag für die Aufladung des Guthabens festzulegen. Der Kunde wird entsprechend hierüber informiert.
- Soweit die FlexiShop GmbH ihre Forderungen gegen den Kunden an den Diensteanbieter abtritt, ermächtigt sie diesen, ihre Forderungen vom Konto des Kunden stellvertretend einzuziehen. Die Zahlung des Kunden an den Diensteanbieter erfolgt in dem Fall mit befreiender Wirkung gegenüber der FlexiShop GmbH. Der Diensteanbieter zieht die vereinbarten Entgelte per Lastschrift vom Bankkonto des Kunden ein und schreibt diese dem Weltbild Mobil-Guthabenkonto des Kunden gut (Aufladung). Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des

angegebenen Bankkontos zu dem Zeitpunkt des Lastschriftinzugs, der frühestens fünf (5) Werktage nach Zugang der Rechnung erfolgt. Wenn der Grund für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich der Diensteanbieter vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.weltbild-mobil.de](http://www.weltbild-mobil.de).

- Die Einzugsermächtigung des Kunden zu Gunsten des Diensteanbieters erstreckt sich auch auf die Zeit nach Vertragsbeendigung auf Forderungen, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind.
- erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, weil er eine andere Zahlungsweise wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall und auch im Falle des Widerrufs der bestehenden Einzugsermächtigung aus einem vom Diensteanbieter nicht zu vertretenden Grund behält sich der Diensteanbieter vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.weltbild-mobil.de](http://www.weltbild-mobil.de).
- Soweit der Kunde dem Diensteanbieter einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer und Rufnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen vom Diensteanbieter eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, kann der Zahlungseingang nicht als Aufladung bearbeitet werden. Es kann in dem Fall auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Inhaber der Kunden- oder Rufnummer den Aufladebetrag verbraucht. Der Diensteanbieter haftet nicht für den Guthabenverbrauch und erstattet dem Kunden nur den Betrag, der zum Zeitpunkt der Information des Kunden an den Diensteanbieter noch vorhanden ist. Der Kunde haftet für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.
- Die Auszahlung von Guthaben ist nur im Falle einer Vertragsbeendigung möglich, es sei denn, der Diensteanbieter hat das Vertragsverhältnis aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund außerordentlich gekündigt. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch die außerordentliche Kündigung ein geringerer Schaden entstanden als der Betrag in Höhe des Guthabens entstanden ist. Die Auszahlung des Guthabens kann nur auf Antrag des Kunden und nur auf das vom Kunden für das Lastschriftverfahren angegebene Bankkonto erfolgen. Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten, über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Dienstleistungen sowie mobile Datenkommunikationsdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt daher spätestens acht (8) Wochen nach Vertragsbeendigung. Der Diensteanbieter ist berechtigt, das Guthaben auch mit solchen Forderungen zu verrechnen, die bei Vertragsbeendigung noch nicht bekannt waren (s. VI.4). Der Diensteanbieter erhebt für die Auszahlung des Guthabens eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Servicepreisliste. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.weltbild-mobil.de](http://www.weltbild-mobil.de).
- Die angeforderte Rechnung wird dem Kunden entweder schriftlich oder auf elektronischem Wege an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zugesandt. Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass die per E-Mail übersandte oder auf der Website zum Herunterladen bereitgestellte Rechnung nicht die steuerlichen Anforderungen erfüllt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Die Abbuchung von Beträgen vom Weltbild Mobil-Guthabenkonto gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach der jeweiligen Abbuchung hiergegen Einwendungen erhebt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs in Textform, z.B. per E-Mail. Hierauf wird der Diensteanbieter hinweisen. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten werden in dem Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, nach der Speicherfrist von 80 Tagen gelöscht (vgl. Klausel X.2), im anderen Fall spätestens nach Abschluss der Klärung von Einwendungen.
- Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit

und Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

### VIII. Guthabenkonto

- Der Kunde kann den Kontostand seines Weltbild Mobil-Guthabenkontos im Internet unter [www.weltbild-mobil.de](http://www.weltbild-mobil.de) abfragen. Die Angabe des Kontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Leistungen vom Diensteanbieter in entsprechender Höhe.
- Insbesondere kann aufgrund von verzögerten Abbuchungen (vgl. Ziffer VI.2) ein Negativsaldo auf dem Guthabenkonto des Kunden entstehen. In diesem Fall hat der Kunde die Differenz unverzüglich auszugleichen. Der Kunde kann bis zum Ausgleich des Saldos für abgehende Verbindungen gesperrt werden. Gleicht der Kunde trotz Mahnung vom Diensteanbieter den Saldo nicht innerhalb von drei (3) Tagen aus, kann die Sperrung des Anschlusses bis zum Ausgleich des Saldos für abgehende wie auch für ankommende Verbindungen erfolgen. Der Diensteanbieter erhebt für die Entsperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Entsperrung gültigen Servicepreisliste. Die Servicepreise sind einsehbar unter [www.weltbild-mobil.de](http://www.weltbild-mobil.de).
- Hat der Kunde dem Diensteanbieter eine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Diensteanbieter berechtigt, den entsprechenden Betrag zum Ausgleich des Negativsaldos einzuziehen. Der Kunde wird entsprechend informiert.

### IX. Sicherheitsleistung

Der Diensteanbieter ist berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch vom Diensteanbieter auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, aufgrund einer Information der in Klausel XVIII. genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

### X. Datenschutz

- Der Diensteanbieter wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz beachten. Demnach darf der Diensteanbieter Daten insbesondere erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
- Der Diensteanbieter wird die Verkehrs- und Nutzungsdaten für Abrechnungszwecke (vgl. Klausel VII.9) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Rechnungsversand vollständig speichern. Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch den Diensteanbieter nicht mehr möglich und der Diensteanbieter nach § 451 TKG vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.
- Der Diensteanbieter ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
  - Der Diensteanbieter darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
  - Erteilt der Kunde gegenüber dem Diensteanbieter sein Einverständnis, dürfen FlexiShop und der Diensteanbieter die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf der Diensteanbieter mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
- Wird dieser Vertrag mit dem Diensteanbieter gemäß Klausel XVI.2. auf eine andere Gesellschaft übertragen, bezieht sich auch die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wird.
- Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung darf der Diensteanbieter die Mobilfunknummer des Kunden, seinen Namen, seine Anschrift sowie gesetzlich vorgesehene weitere Daten zur Aufnahme in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für Telefonauskünfte entsprechenden Anbietern zur Verfügung stellen. Im Weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter oder dem Diensteanbieter widersprechen.

Die Leistung vom Diensteanbieter beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter übernimmt der Diensteanbieter keine Gewähr.

### XI. Sperrung des Teilnehmers/ Entsperrung

- Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist der Diensteanbieter berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung),
  - wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gibt;
  - wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer VI. und VII. in Verzug gerät;
  - wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung vom Diensteanbieter in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird;
  - wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- Für den Fall, dass der Kunde dem Diensteanbieter keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, ist der Diensteanbieter berechtigt, den Anschluss des Kunden für abgehende Verbindungen bis zur Ermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift zu sperren. Der Diensteanbieter behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund der Sperrung zuzurechnen ist. Der Diensteanbieter behält sich vor, für die Einrichtung der Sperrung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Sperrung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist. In dem Zusammenhang bleibt dem Diensteanbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Klausel XIV. vorbehalten.

### XII. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers

- Der Kunde hat FlexiShop oder dem Diensteanbieter jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer elektronisch im Kundenportal unter <https://service.hellomobil.de> mitzuteilen.
- Hat der Kunde auf dem Antragsformular ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der Weltbild Mobil-Hotline unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes die Änderung der unter Ziffer 1 genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen. Die telefonische Mitteilung kann unter der Rufnummer 01805 / 220 103 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) erfolgen. Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf; hierzu wird ergänzend auf Ziffer 7 verwiesen.
- Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
- Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschaltet, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes unverzüglich vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte unter der Rufnummer 01805 / 220 103 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) mitzuteilen. Diese Mitteilung hat zusätzlich elektronisch im Kundenportal unter <https://service.hellomobil.de> zu erfolgen.
- Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an den Diensteanbieter unterlässt. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.
- Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-In in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten.
- Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Verwendung als Standleitung) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt den Diensteanbieter zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr.24 TKG sowie

für den systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mail) an Kunden vom Diensteanbieter. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

- Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate),
  - nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),
  - nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte und
  - nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält zu nutzen.
- Sämtliche SMS-Optionen sind ausschließlich zur privaten Nutzung vorgesehen. Der SMS-Versand muss durch persönliche Eingabe des Nutzers über das Endgerät erfolgen. Ein Massenversand ist unzulässig. Für den Versand von SMS bei der Option SMS Flat dürfen keine automatisierten Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden. Die SMS-Optionen gelten nicht für den Massenversand von SMS über einen Direktanschluss von EDV-Systemen an eine Kurzmitteilungszentrale (SMSC-DA). Zudem ist jegliche Nutzung der SMS-Optionen unzulässig, die Auszahlungen und andere Gegenleistungen Dritter an den Nutzer zur Folge hat. Der Diensteanbieter behält sich vor, bei Nichtinhaltung die SMS-Option außerordentlich zu kündigen.

### XIII. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- Der Diensteanbieter kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde. Ferner können Anpassungen der Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert.
- Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Abschluss des Vertrages eingebezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehalten oder Verbessern von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen der Diensteanbieter zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen der Diensteanbieter zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung veranlasst ist oder aufgrund von Vorschriften der Bundesnetzagentur oder anderen Behörden verbindlich gefordert wird.
- Der Diensteanbieter wird die Änderungen dem Kunden schriftlich per E-Mail mitteilen. Sofern der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per E-Mail einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.
- Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
- Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Preisen bedarf es für solche Leistungen nicht, die der Diensteanbieter nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkvertrages erbracht werden und zu denen der Diensteanbieter lediglich den Zugang gewährt oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind. Dies gilt für die Änderung oder Einstellung der Leistungen Dritter entsprechend.

### XIV. Außerordentliche Kündigung durch Diensteanbieter

Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn

- der Kunde mit einem Betrag von mehr als EUR 75,- in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist oder erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen; maßgeblich für die Beendigung des Verzugs ist der rechtzeitige Zahlungseingang bei dem Diensteanbieter.
- der Kunde gegen die unter Klausel XII.9. und 10. festgelegten Pflichten verstößt.

## XV. Ordentliche Kündigung

- Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Kunde und der Diensteanbieter haben das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst im Laufe des letzten Tages des Monats der Vertragsbeendigung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.
- Die Kündigung ist elektronisch im Kundenportal unter <https://service.hellomobil.de> mitzuteilen.
- Nach der Kündigung auf schriftlichen Antrag des Kunden hin wird ein eventuell vorhandenes Restguthaben bei endgültiger Deaktivierung der Karte erstattet, es sei denn, dieses Restguthaben beruht auf einem bei Kauf gewährten Startguthabens. Der Erstattungsanspruch des Kunden muss innerhalb von vier (4) Jahren nach Vertragsende gelten gemacht werden.

## XVI. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- Die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag kann er nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Diensteanbieter auf Dritte übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an die Telefonica o2 (Germany) GmbH & Co. OHG (Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München) sowie an eine Gesellschaft des Konzerns der Drilisch AG (Wilhelm-Röntgen Straße 1-5, 63477 Maintal) ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

## XVII. Haftung

- Für Vermögensschäden haftet der Diensteanbieter bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungsbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung von Diensteanbieter ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.
- Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Netzbetreibers eintreten, haftet Diensteanbieter dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber Diensteanbieter haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung von Diensteanbieter sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## XVIII. Bonitätsprüfung, Datenaustausch mit Auskunfteien und Konzernunternehmen

- Gesetzliche Befugnis zur Weitergabe von Adress- und Bonitätsdaten  
Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 28a, 29 BDSG), ist der Diensteanbieter berechtigt, zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen sowie der berechtigten Interessen Dritter (insbesondere zur Bonitäts- und Kreditprüfung) während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten an SCHUFA HOLDING AG („SCHUFA“), CEG Creditreform Consumer GmbH („CEG“), Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Fraud Prevention Pool, „FPP“) und ggfs. an weitere Auskunfteien weiterzugeben sowie die entsprechenden Daten von den vorgenannten Unternehmen einzuholen.
- SCHUFA, CEG und Konzernunternehmen

### a. Hinweise zur SCHUFA

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch von der SCHUFA zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten (Anschrift: SCHUFA HOLDING AG, VerbraucherService, Postfach 600509, 44845 Bochum).

### b. Einwilligungserklärung des Kunden

Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf der Diensteanbieter, unabhängig von den gesetzlichen Befugnissen des Diensteanbieters zur Datenerhebung und -verarbeitung, auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA und CEG einholen, sowie die entsprechenden Daten an diese Auskunfteien und an Konzernunternehmen des Diensteanbieters melden. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tabbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die vorstehend genannten Auskunfteien und Unternehmen zu deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn der Diensteanbieter aufgrund der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.

Schließlich ist der Diensteanbieter im Falle der Einwilligung des Kunden berechtigt, der für ihn zuständigen SCHUFA sowie der CEG Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages zu übermitteln.

### 3. Fraud Prevention Pool (FPP)

#### a. Hinweise für den Kunden

Der FPP wird von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/ die Kunden bei Verlust der SIM-Karte und/ oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Die Adresse des FPP lautet: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg

#### b. Einwilligungserklärung des Kunden

Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf der Diensteanbieter, unabhängig von den gesetzlichen Befugnissen des Diensteanbieters zur Datenerhebung und -verarbeitung, Daten, insbesondere über Beantragung, Sperrung und Beendigung des Vertrages, an den Fraud Prevention Pool (FPP) übermitteln. In diesem Zusammenhang ist der Diensteanbieter berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei FPP einzuholen, sowie die entsprechenden Daten an den FPP zu melden.

### 4. Weitere Kontaktadressen

Die weiteren Kontaktadressen (z. B. der Auskunfteien) können bei Bedarf unter der Rufnummer 01805 / 220 103 (€ 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus deutschen Mobilfunknetzen) abgerufen werden.

### 5. Nutzung von Anschriftendaten

Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 28b BDSG), zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Verhalten des Kunden erheben oder verwenden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

## XIX. Sonstige Vereinbarungen

- Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Eine gültige Preisliste liegt bei der FlexiShop GmbH zur Einsichtnahme aus.
- Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten.
- Gerichtsstand ist Maintal, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Der Diensteanbieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Dienstleistung „mobile Datenkarte“/ Leistungsumfang

- Der Diensteanbieter überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Anschluss vom Netzbetreiber in Form einer freige-

schalteten SIM-Karte, mit der der Kunde unter Verwendung einer entsprechenden Hardware eine Verbindung zum Internet herstellen und weitere Daten-Dienste nutzen kann.

- Die mobile Datenkarte wird grundsätzlich mit den bei Vertragsschluss gültigen Tarifinformationen angeboten. Kommunizierte Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, Werte die unter optimalen Bedingungen erreicht werden können. Die monatliche Grundgebühr beinhaltet eine Daten-Flatrate im Inland mit unbegrenztem Nutzungsvolumen für paketvermittelten Datenverkehr im Mobilfunknetz von o2 Germany GmbH & Co. OHG. Die Nutzung von Voice over IP und Instant Messaging ist ausgeschlossen.

Die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten des Funknetzes ab. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Auslastung des Funknetzes bzw. des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Inhaltenbieters abhängig. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die nachfolgende Ziffer 5 verwiesen.

- Die Leistung der mobilen Datenkarte ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem Netzbetreiber betriebenen und versorgten Mobilfunknetzes oder dessen Netzteile beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Vertrages über eine Funkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten zu informieren.
- Der Diensteanbieter gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume oder an bestimmten Orten, da diese durch die baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.
- Der Diensteanbieter behält sich vor, ihre Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes zeitweilig durch den Netzbetreiber zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- oder Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktentechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder technischer Änderung an den Anlagen, wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten oder Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.

Der Diensteanbieter behält sich auch vor, bei Vorliegen einer missbräuchlichen Nutzung aus Sicherheitsgründen die maximal mögliche Geschwindigkeitsübertragung einzuschränken oder den Anschluss vorübergehend zu sperren.

- Die vorstehende Ziffer 5 gilt entsprechend für Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die vom Diensteanbieter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.

Stand: November 2011